

# Verordnung

## über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Biberach vom 04.02.2019

Aufgrund von § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2834) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über die personenbeförderungrechtlichen Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 120) wird Folgendes verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Fahrten im Gelegenheitsverkehr mit Taxen nach § 47 PBefG innerhalb des Landkreises Biberach.
- (2) Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus können die Beförderungsentgelte mit dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden.

### § 2 Beförderungsentgelte

Für die Inanspruchnahme eines Taxis im Geltungsbereich nach § 1 Absatz 1 gilt folgender Tarif:

- |   |                  |
|---|------------------|
| (1) <b>Grundtarif Tag</b> ( einschließlich der 1. Fortschaltung )   | <b>3,00 Euro</b> |
| <b>Grundtarif Nacht</b> ( einschließlich der 1. Fortschaltung )<br>Für Fahrten nach 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr | <b>5,80 Euro</b> |

- (2) Der neben dem Grundtarif zu entrichtende **Arbeitspreis** beträgt

Stufe	Leistung	Streckenentgelt
I	Rundfahrten	1,10 Euro/km ( 90,91 m je 0,10 Euro)
II	Zielfahrten	2,20 Euro/km (45,45 m je 0,10 Euro)

(3) **Wartezeiten** werden mit **33,00 Euro** oder **10,91 Sekunden je 0,10 Euro** berechnet.

(4) Anwendung der Tarife

a. Stufe 1 - **Rundfahrt** -

Rundfahrt ist eine Beförderung, bei der der Fahrgast mit dem Taxi zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt oder zum nächstgelegenen Taxenstand befördert wird.

b. Stufe 2 - **Zielfahrt** -

Zielfahrt ist eine Beförderung, bei der der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt.

### **§ 3**

#### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Eine Abschrift dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die in § 2 festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne des § 39 Absatz 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Absatz 1 Ziffer 3c PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Biberach über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 15.12.2014 außer Kraft.

88400 Biberach, den 04.02.2019  
Landratsamt Biberach



Dr. Heiko Schmid  
Landrat